

Ausfüllhilfe	AH
So füllen Sie den Antrag auf das Arbeitslosengeld II richtig aus:	
Unter www.arbeitsagentur.de finden Sie diese Hilfe auch in anderen Sprachen.	Wichtige Hinweise
Ihr Antrag gilt in der Regel vom ersten Tag eines Monats an. Deshalb müssen Sie alle Angaben für den kompletten Monat stellen, in dem Sie den Antrag stellen. Reichen Sie grundsätzlich nur Kopien der Originalbelege ein.	
Der Antrag auf Leistungen besteht aus einem Hauptantrag und verschiedenen Anlagen. Tragen Sie Ihre persönlichen Daten auf jeder Anlage ein, damit wir sie eindeutig zuordnen können.	1. Rentenversicherungsnummer
Bitte geben Sie Ihre Rentenversicherungsnummer an, die auf Ihrem Sozialversicherungsausweis steht. So kann geprüft werden, ob eine Anrechnungszeit für die Rentenversicherung vorliegt. Während Sie Arbeitslosengeld II beziehen, sind Sie dort nicht versicherungspflichtig.	2. Telefonnummer / E-Mail-Adresse
Damit wir eventuelle Fragen schneller klären können, geben Sie bitte Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse an. Dies ist freiwillig, und Sie stimmen damit einer internen Nutzung zu.	3. BIC / IBAN
Ihre BIC und IBAN finden Sie auf Ihrer EC-Karte oder Ihren Kontoauszügen. Bitte geben Sie immer BIC und IBAN an. Wenn Sie Arbeitslosengeld I und II gleichzeitig beziehen, geben Sie bitte nur ein einziges Konto für beide Bezüge an. Aus technischen Gründen ist die Überweisung auf ein Kreditkartensammelkonto nicht möglich. Bitte nutzen Sie für die Leistungszahlungen ein Girokonto.	Was ist, wenn ich kein Konto habe?
Wenn Sie noch kein Konto haben, wenden Sie sich bitte an eine Bank oder Sparkasse. Sie haben das Recht, ein Konto zu eröffnen.	4. Spätaussiedler/in
Sie und Ihre Familienangehörigen können Arbeitslosengeld I und II beantragen, sobald Sie Ihren Aufnahmebescheid erhalten haben. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich.	5. Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Personen, die Asylleistungen beziehen oder diese beantragen müssen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.	6. Erwerbsfähigkeit
Erwerbsfähig ist wer mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Ausnahme: Wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung sechs Monate oder länger nicht arbeiten können, gelten Sie nicht als erwerbsfähig.	

<p>Sie haben nur dann Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn mindestens ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.</p> <p>Wenn Sie Ihre Bedarfsgemeinschaft vertreten, müssen Sie Angaben zur Arbeitsfähigkeit der Mitglieder machen. Genaue Angaben zu Krankheiten und Behinderungen sind dabei nicht notwendig.</p>	
<p>Wenn Sie studieren oder eine Ausbildung machen oder eine berufsbildende Schule besuchen, haben Sie meist Anspruch auf andere Leistungen (zum Beispiel Bafög). Wenn Sie diesen Anspruch haben, müssen Sie diese Leistungen vorrangig in Anspruch nehmen. Ihr Jobcenter wird Sie möglicherweise auffordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.</p> <p>Nur in Härtefällen haben Sie Anspruch auf einen Zuschuss.</p> <p>Wenn Auszubildende in einem Wohnheim, Internat oder beim Ausbilder bei voller Verpflegung untergebracht sind, können sie kein Arbeitslosengeld II bekommen. Das gilt auch für andere Formen der Unterbringung mit Vollverpflegung.</p> <p>In bestimmten Fällen haben die Auszubildenden Anspruch darauf, dass ihre Mehrkosten (zum Beispiel Schulmaterialien) ausgeglichen werden. Auch ein Darlehen ist möglich.</p> <p>Wenn Sie während Ihrer Berufsausbildung in einem Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder untergebracht sind, müssen Sie uns einen Nachweis darüber vorlegen (zum Beispiel den Bewilligungsbescheid oder eine Bescheinigung).</p>	7. Schule /Studium / Ausbildung
<p>Das Datum des Abschlusszeugnisses gilt als das Ausbildungsende. Solange dies nicht vorliegt, geben Sie bitte das voraussichtliche Ende an.</p>	Wann ist die Schul- bzw. Berufsausbildung beendet?
<p>Sie müssen angeben, in welcher Art von Einrichtung Sie sich befinden (z. B. Justizvollzugsanstalt, Krankenhaus, Reha-Klinik) und wie lange der Aufenthalt voraussichtlich dauert.</p>	8. Stationäre Einrichtung
<p>Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus der erwerbsfähigen Person sowie aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Ehepartner (nicht dauernd getrennt lebend) • dem eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner (nicht dauernd getrennt lebend) • einer Person in einem eheähnlichen Verhältnis (die sogenannte Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft) • die zum Haushalt gehörenden Kinder bis zum 25. Lebensjahr, sofern diese ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können. <p>Wenn ein unverheiratetes Kind zwischen 15 und 24 Jahren einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellt, gehören die im Haushalt lebenden Eltern zur Bedarfsgemeinschaft.</p>	9. Bedarfsgemeinschaft
<p>Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt vor, wenn die Partner in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass sie Verantwortung füreinander tragen und füreinander einstehen. Dies gilt unabhängig vom Geschlecht der Beteiligten.</p> <p>Das Jobcenter vermutet eine solche Gemeinschaft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beziehung keine weiteren vergleichbaren Lebensgemeinschaften zulässt 	10. Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • es grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit einer Heirat oder eingetragenen Lebensgemeinschaft gibt • die Partner länger als ein Jahr zusammenleben • Kinder und Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgt werden • die Partner Zugang zu den Konten und Vermögen haben. <p>Weitere Anhaltspunkte sind: ein Eheversprechen, Wohnen im gemeinsamen Eigentum, die Pflege des Partners. Liegt eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vor, können auch Einkommen und Vermögen der Beteiligten bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit berücksichtigt werden.</p>	
<p>Wenn Sie nachweisen können, dass die oben genannten Kriterien nicht erfüllt sind, können Sie die Vermutung des Jobcenters entkräften. Bitte legen Sie besonders Dokumente vor, aus denen die Dauer Ihres Zusammenlebens hervorgeht (z. B. Mietvertrag, Anmeldung bei den Meldebehörden).</p>	<p>Kann ich die Vermutung des Jobcenters widerlegen?</p>
<p>Der Antragstellende ist der Vertreter seiner Bedarfsgemeinschaft. Es ist nur ein Antrag pro Bedarfsgemeinschaft nötig. Die wesentlichen Angaben müssen unter den Beteiligten abgestimmt werden.</p>	<p>11. Vertretung der Bedarfsgemeinschaft</p>
<p>Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft können sich auch selbst vertreten und eigene Anträge stellen. Der eigentliche Vertreter vertritt die Gemeinschaft dann nur teilweise.</p>	<p>Was ist, wenn ich keine Vertretung möchte?</p>
<p>Wenn Sie mit verwandten oder verschwägerten Personen (Eltern, Geschwister, Pflegekinder, Pflegeeltern) zusammenleben, die nicht zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören, handelt es sich um eine Haushaltsgemeinschaft. In diesem Fall muss jedes Mitglied der Haushaltsgemeinschaft die Anlage HG ausfüllen.</p> <p>Eine reine Wohngemeinschaft ist keine Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft. Sie müssen keine persönlichen Angaben zu Ihren Mitbewohnern machen.</p>	<p>12. Haushaltsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft? Anlage HG</p>
<p>Weitere Personen sind die Mitglieder Ihrer Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft. Sie selbst zählen nicht dazu.</p>	<p>13. Weitere Personen</p>
<p>Wenn Sie eine Schwangerschaft durch ärztliche Bescheinigung bestätigen, erkennt das Jobcenter ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf an. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung übernimmt das Jobcenter nicht.</p>	<p>14. Mehrbedarf für Schwangere</p>
<p>Wenn Sie eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, müssen Sie sich dies von Ihrem Arzt bescheinigen lassen. Die Kosten für dieses Attest erstattet das Jobcenter im angemessenen Rahmen.</p> <p>Sie müssen dem Sachbearbeiter nicht Ihre konkrete Erkrankung nennen. Der Ärztliche Dienst des Jobcenters gibt dann nach Erhalt der Unterlagen eine Stellungnahme ab, ohne Ihre Erkrankung anzugeben.</p>	<p>15. Kostenaufwändige Ernährung</p>

<p>Legen Sie einen entsprechenden Leistungsbescheid vor, um Leistungen des Mehrbedarfs bei Behinderung zu erhalten.</p>	<p>16. Mehrbedarf bei Behinderung</p>
<p>Bitte weisen Sie das Merkzeichen G oder aG in Ihrem Schwerbehindertenausweis nach.</p>	<p>17. Merkzeichen G oder aG</p>
<p>Das Jobcenter übernimmt unvermeidbare Kosten aufgrund besonderer Lebensumstände, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygienemittel bei Erkrankungen wie HIV oder Neurodermitis • Wahrnehmung des Umgangsrechts (zum Beispiel bei getrennt lebenden Eltern) <p>sofern Sie diese nicht mit eigenen Mitteln bezahlen können. Einmalige Ausgaben (z. B. Brille oder Zahnersatz) stellen keinen laufenden besonderen Bedarf dar.</p>	<p>18. Laufender besonderer Bedarf</p>
<p>Bitte geben Sie das Einkommen jedes Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft an. Einkommen sind alle Geldeinnahmen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löhne und Gehälter • Honorare für selbstständige Arbeit • Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Zinsen, Dividenden • Kindergeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Berufsausbildungsbeihilfen • Renten und Pensionen, auch Unfall- und Betriebsrenten, Knappschaftszahlungen, ausländische Renten • Wohngeld, Sozialhilfe, Elterngeld, Pflegegeld • Aufwandsentschädigungen, Trainerpauschalen • Leibrenten, Steuerrückerstattungen, Schadensersatzleistungen. <p>Wenn sich Ihr Einkommen ändert, müssen Sie dies immer sofort dem Jobcenter mitteilen, weil dies Einfluss auf die Höhe Ihrer Bezüge haben kann.</p>	<p>19. Einkommen</p>
<p>Bitte geben Sie das Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft an, unabhängig davon, ob es sich im Inland oder im Ausland befindet. Was ist Vermögen? Vermögen kann aus Geldbeträgen bestehen oder aus Gegenständen, die einen messbaren Verkaufswert haben. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, Anleihen • Forderungen, also Beträge, die noch von anderen erwartet werden • Autos, Motorräder, wertvolle Fahrräder • Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge • Grundstücke, Häuser, Wohnungen • teure Wertsachen wie Gemälde und Schmuck. 	<p>20. Vermögen</p>
<p>Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Bei Gegenständen kann dies Verkauf oder Vermietung bedeuten. Das Jobcenter entscheidet über den jeweiligen konkreten Fall.</p> <p>Das Jobcenter kann zur Vermögensprüfung alle relevanten Unterlagen verlangen (z. B. Kontoauszüge) und Kopien davon zu den Akten nehmen. Wenn sich Ihre Vermögensverhältnisse ändern, müssen Sie dies immer</p>	<p>Wann ist Vermögen verwertbar?</p>

<p>sofort dem Jobcenter mitteilen, weil dies Einfluss auf die Höhe Ihrer Bezüge haben kann.</p>	
<p>Wenn Sie Anspruch auf sogenannte vorrangige Leistungen haben, kann dies Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II verringern oder ausschließen. Solche Leistungen sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsansprüche • Anspruch auf Wohngeld oder Lastenzuschuss (zuständig Stadt- oder Amtsverwaltung) • Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag (zuständig Familienkasse) • Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (zuständig Jugendamt) • Anspruch auf Arbeitslosengeld I (zuständig Agentur für Arbeit) • Anspruch auf in- oder ausländische Renten • Anspruch auf Elterngeld / Mutterschaftsgeld (zuständig Stadt- oder Amtsverwaltung) • Anspruch auf Ausbildungsförderung • Anspruch auf Krankengeld. 	<p>21. Vorrangige Ansprüche</p>
<p>Bitte geben Sie an, wo und wie lange Sie in den letzten fünf Jahren gearbeitet haben. So können wir überprüfen, ob Sie vielleicht Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Wir bitten Sie, die Tabelle lückenlos auszufüllen. Tragen Sie daher auch folgende Tätigkeiten ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbstständige Tätigkeiten • Pflege eines Angehörigen • Erziehungszeiten (bei Kindern unter drei Jahren) • Krankheitszeiten • Zeiten mit Übergangsgeld • Rentenzeiten. 	<p>22. Ansprüche gegenüber der Agentur für Arbeit</p>
<p>Wenn Sie von anderen Menschen noch Geld zu bekommen haben, dann handelt es sich um Ansprüche gegenüber Dritten. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsansprüche (z. B. Rechnungen, die Sie ausgestellt haben) • Ansprüche aus rechtlichen Auseinandersetzungen (z. B. Schadensersatz) • ausstehende Gehaltszahlungen, ausstehende Honorare • Ansprüche aus Erbschaften • Rückforderungsansprüche aus Schenkungen • Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilvertrag, Leibrentenzahlung • Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung. 	<p>23. Ansprüche gegenüber Dritten</p>
<p>Bitte geben Sie alle Renten- und Ausgleichszahlungen an. Zudem Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe, Elterngeld, Pflegegeld und Insolvenzgeld.</p>	<p>24. Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern / Familienkassen</p>
<p>Das Jobcenter stellt sicher, dass Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft über eine Kranken- und Pflegeversicherung verfügen. Dafür müssen wir wissen, ob und wie Sie bisher versichert waren. Bitte legen Sie für jedes Bedarfsgemeinschaftsmitglied die Mitgliedsbescheinigung</p>	<p>25. Kranken- und Pflegeversicherung</p>

<p>einer Krankenkasse oder auch die letzte gültige Gesundheitskarte (auch als Kopie) vor.</p> <p>Die Anlage SV brauchen Sie nur dann auszufüllen, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • zuletzt privat, freiwillig gesetzlich oder gar nicht versichert waren • das Arbeitslosengeld II nur als Darlehen erhalten • das 15. Lebensjahr vollendet haben, aber nicht erwerbsfähig sind und Sozialgeld beanspruchen • allein wegen Ihrer Kassenbeiträge hilfsbedürftig werden würden. <p>In allen Fällen haben Sie einen Anspruch auf Zuschuss zu Ihren Beiträgen. Bitte vergleichen Sie auch die Nummer 50 dieser Ausfüllhilfe.</p> <p>Wenn Sie hauptberuflich selbstständig tätig sind, sind Sie von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit. Sie müssen dann aber für eine gleichwertige Absicherung sorgen. Sprechen Sie dazu mit Ihrer Krankenkasse.</p>	
<p>Die hauptberufliche Selbständigkeit liegt vor, wenn eine Arbeit mit Gewinnerzielungsabsicht in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung ausgeübt wird und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit bildet. Die Hauptberuflichkeit wird auch vermutet, wenn Personal mehr als geringfügig beschäftigt wird. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen an Ihre Krankenkasse.</p>	<p>Wann liegt eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit vor?</p>
<p>Wenn Sie das Arbeitslosengeld II beziehen, ist eine Familienversicherung nicht zulässig. Dies ist jedoch der Fall, wenn Sie Sozialgeld beziehen.</p>	<p>26. Familienversicherung</p>
<p>Wenn Sie bisher familienversichert waren, können Sie nun eine gesetzliche Krankenkasse frei wählen. Legen Sie in diesem Fall eine Mitgliedsbescheinigung Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld II bei. Dies ist nicht nötig, wenn Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse bleiben wollen.</p>	<p>27. Krankenkassenwahl</p>
<p>Ein besonderer Bedarf muss fortlaufend, also nicht nur einmalig sein. Beruht dieser auf einer Erkrankung, so genügt ein ärztliches Attest, in dem dieser Bedarf bestätigt wird.</p> <p>Sie brauchen Ihre Erkrankung nicht Ihrem Sachbearbeiter bzw. Ihrer Sachbearbeiterin mitteilen. Sie können die entsprechenden Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag einreichen, der dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übergeben wird. Dieser gibt dann seine Stellungnahme zum Mehrbedarf ab, ohne die konkrete Krankheit zu nennen.</p>	<p>28. Nachweis über besonderen Bedarf</p>
<p>Sie brauchen keine Steuerklasse anzugeben; wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht mehr als 450,00 € monatlich beträgt.</p>	<p>29. Steuerklasse</p>
<p>Einnahmen aus Ferienjobs müssen Sie nur dann angeben, wenn der Schüler oder die Schülerin</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 25 Jahre alt ist • keine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht oder eine Ausbildungsvergütung erhält • den Job während der Lehrperiode, also nicht in den Ferien ausübt • die Tätigkeit vier Wochen oder länger ausgeübt hat • Einnahmen von mehr als 1.200,00 € erzielt hat. 	<p>30. Ferienjob</p>

Trifft eine der Aussagen zu, müssen Sie die Einnahmen angeben.	
Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen für ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeiten (z. B. Übungsleiter in einem Verein, ehrenamtlicher Bürgermeister). Sie müssen diese Einnahmen auch dann angeben, wenn sie steuerfrei sind. Bitte legen Sie dar, welche Aufwendungen Ihnen bei dieser Tätigkeit tatsächlich entstehen. Eine stichwortartige Aufstellung ist in aller Regel ausreichend.	31. Aufwandsentschädigungen
Diese Angaben müssen Sie nur in einem Fall machen: Sie haben vor dieser Antragsstellung Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen und es ist eine Sperrzeit eingetreten.	32. Eintritt einer Sperrzeit
Einmalige Einnahmen sind zum Beispiel Steuerrückerstattungen, Betriebskostenerstattungen, Ertragsgutschriften, Glückspielgewinne, Gratifikationen sowie die Nachzahlung von Sozialleistungen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Geldeingangs.	33. Einmalige Einnahmen
Unregelmäßige Einnahmen können zum Beispiel Verkäufe von Kunstwerken oder gelegentliche Honorararbeiten sein.	34. Unregelmäßige Einnahmen
Wenn ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft Kindergeld bezieht, müssen Sie dies angeben. Es wird dann als Einnahme gewertet.	35. Kindergeld
Bei getrennt lebenden Eltern wird das Kindergeld bei dem kindergeldberechtigten Elternteil angerechnet. Das ist in der Regel der Teil, bei dem das Kind die meiste Zeit verbringt.	Wie wird das Kindergeld berechnet, wenn mein Kind nur zeitweise bei mir lebt?
Kindergeldberechtigt sind Eltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern oder auch Großeltern, wenn das Kind bei ihnen lebt. Das Kind selbst ist aber nicht anspruchsberechtigt.	36. Kindergeldberechtigte/r
Das Jobcenter kann von Ihnen die Vorlage der Kontoauszüge der letzten sechs Monate verlangen. Dies gilt für jedes Konto der Bedarfsgemeinschaft. Ob diese dann in den Akten gespeichert werden, hängt vom Einzelfall ab. Sie können auf den Auszügen die Empfänger der Ausgaben schwärzen, sofern deutlich bleibt, worum es sich handelt. Wenn Sie zum Beispiel Beiträge für eine Partei zahlen, dann können Sie den Parteinamen schwärzen, nicht aber den Hinweis „Mitgliedsbeitrag“.	37. Kontoauszüge
Ihren Kindergeldbescheid mit allen Informationen erhalten Sie von der Familienkasse. Falls Sie Ihr Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beziehen, finden Sie auf Ihrem Kontoauszug die Höhe des Betrages, Ihre Kindergeldnummer sowie den bewilligten Zeitraum. Falls eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes zuständig ist und das Kindergeld mit Ihren Bezügen ausgezahlt wird, finden Sie alle Angaben auf der Bezügebescheinigung.	38. Kindergeldbescheid

Wenn Sie Unterhaltsverpflichtungen haben, wird der Teil des Unterhaltstitels zu den Akten genommen, aus dem die Höhe Ihrer Zahlungen hervorgeht.	39. Unterhaltstitel
Wenn Sie Kapitalerträge wie Zinsen oder Dividenden erwarten, können Sie durch einen Freistellungsauftrag bei Ihrer Bank verhindern, dass Ihnen automatisch Steuern abgezogen werden.	40. Freistellungsaufträge
Wenn Sie Grundstücke oder Eigentumswohnungen haben, müssen Sie deren Verkehrswert durch einen Kaufvertrag oder ein Verkehrswertgutachten nachweisen. Beide dürfen nicht älter als drei Jahre sein. Falls keine entsprechenden Unterlagen eingereicht werden, berechnet das Jobcenter die Werte selbst aus Bodenrichtwertetabellen bzw. Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse.	41. Verkehrswert von Grundstücken
Dies kann zum Beispiel die Geburtsurkunde des Kindes oder eine Urkunde des Jugendamtes sein, in der Sie die Vaterschaft anerkennen. Sie brauchen kein Vaterschaftsgutachten vorzulegen.	42. Nachweis der Vaterschaftsanerkennung
Um einen möglichen Unterhaltsanspruch zu prüfen, müssen Sie Dokumente vorlegen, aus denen diese Ansprüche hervorgehen. Wir nehmen die Unterlagen nicht zu den Akten, sondern vermerken nur, dass diese vorgelegen haben. Kopien dieser Dokumente werden jedoch dann zu den Akten genommen, wenn der Unterhaltsanspruch an das Jobcenter übergegangen ist. Bei einem Scheidungsurteil wird nur der Unterhaltstitel gespeichert. Nur in Einzelfällen müssen wir um die Vorlage von Originaldokumenten bitten.	43. Vorlage eines Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs, eines Beschlusses oder einer außergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung
In einem Unterhaltsverfahren können Sie sich vertreten lassen von einem Anwalt, einem Rechtsbeistand, einer Betreuung oder dem Jugendamt.	44. Vertreter /in
Wenn Sie den Schriftverkehr zu den Unterhaltsansprüchen vorlegen, sind Schwärzungen zulässig, die den Sachverhalt weiterhin erkennen lassen. Das Jobcenter nimmt Kopien nur zur Verfolgung der übergebenen Unterhaltsansprüche zu den Akten.	45. Schriftverkehr
Sonstige Einkommen sind zum Beispiel Renten, Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Krankengeld.	46. Sonstiges Einkommen
Sollte ein Familienangehöriger Sie geschädigt haben, wird dieser nicht durch das Jobcenter zu Schadensersatz verpflichtet, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde und • eine häusliche Gemeinschaft bestand. Gleiches gilt, wenn die Beteiligten später heiraten.	47. Haushaltsgemeinschaft mit der Person, die den Unfall / Schaden verursacht hat
Damit das Jobcenter einen Überblick über den gegenwärtigen Sachverhalt bekommt, legen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen in Kopie bei.	48. Nachweis eines Schadensersatzanspruchs

<p>Bitte legen Sie die entsprechenden Gutachten in Kopie vor. Notwendig ist auch eine Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.</p> <p>Sie können diese Unterlagen auch in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dann werden nur die berechtigten Personen die Texte lesen, nicht jedoch Ihr Sachbearbeiter.</p>	<p>49. Ärztliches Gutachten</p>
<p>Wenn Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft privat krankenversichert sind, können Sie einen Zuschuss zu den Beiträgen beantragen.</p> <p>Einen Zuschuss zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung können die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft beantragen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialgeld beziehen, also nicht erwerbstätig sind • das Arbeitslosengeld II nur als Darlehen beziehen. <p>Bitte legen Sie ein Dokument über die Höhe der Beiträge und der Art der Versicherung vor. Falls Sie nicht im Basistarif versichert sind, legen Sie bitte zusätzlich eine Bescheinigung über die Beitragshöhe des Basistarifs vor. Wir überweisen den Zuschuss direkt an die jeweilige Krankenkasse, weshalb wir um die entsprechenden Bankverbindungen bitten.</p> <p>Sofern Sie allein durch Ihre Beitragszahlungen hilfebedürftig werden, bekommen Sie einen Zuschuss in der Höhe, die die Hilfebedürftigkeit vermeidet. Bei einer gesetzlichen Versicherung wird der Zuschuss an Sie ausgezahlt, bei einer privaten Versicherung an die Krankenkasse.</p>	<p>50. Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen</p>
<p>Sie können die anfallenden Schuldzinsen z. B. durch einen Jahreskontoauszug oder einen Tilgungsplan nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können Sie schwärzen.</p> <p>Die Tilgungsleistungen selbst können nur in Ausnahmefällen übernommen werden. Droht Ihnen zum Beispiel durch Tilgungsausfälle der Verlust Ihres selbst genutzten Wohneigentums, sprechen Sie bitte mit Ihrem Jobcenter.</p>	<p>51. Schuldzinsen</p>
<p>Dabei handelt es sich um mögliche Kosten, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind, zum Beispiel die Heizung. Allerdings können Kosten für folgende Einrichtungen nicht berücksichtigt werden: Stellplatz, Garagen, Strom, Kabel, Telefon.</p>	<p>52. Sonstige Wohnkosten</p>